

Die Gemeindevertretung Erzhausen nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaftsvertrag der Hessischen Flugplatz GmbH entgegen den Verlautbarungen der CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen sowie der CDU Erzhausen im Erzhäuser Anzeiger vom 26. Juli 2001 keine Bestimmung dergestalt enthält, dass

„wesentliche Veränderungen in der Geschäftsgrundlage die einstimmige Entscheidung durch die Gesellschafter“

fordert. Auch die Entscheidung über den Antrag auf Änderung der Betriebsgenehmigung bedarf nach dem Gesellschaftsvertrag der HFG nicht einer einstimmigen Entscheidung der Gesellschafter.

Der Gesellschaftsvertrag sieht – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Einstimmigkeit (vergl. § 53 Abs. 3 GmbHG) lediglich für den Fall der Änderung des Gegenstandes des Unternehmens Einstimmigkeit vor. Der Gegenstand des Unternehmens ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages geregelt und lautet:

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung sowie der Betrieb des Verkehrslandeplatzes Egelsbach für Zwecke der allgemeinen Luftfahrt einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erfahrungen“.

Nach dem Interessengemeinschaftsvertrag zwischen der HFG und der FRAPORT A G ist Funktion der HFG auch „den Flughafen Frankfurt durch Aufnahme von Luftverkehr mit kleineren Flugzeugen zu entlasten.“

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaftsvertrag der HFG keinen Minderheitenschutz enthält, der im Falle des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen durch die Gemeinde Erzhausen gewährleisten würde, dass die Gesellschafter der HFG nicht gegen die Interessen der Gemeinde Erzhausen entscheiden können.

Die Gemeindevertretung Erzhausen stellt fest, dass eine Inanspruchnahme von Grundstücken in der Gemarkung Erzhausen für Zwecke der HFG, insbesondere zur Ermöglichung der Verlängerung der Start- und Landebahn den Interessen der Bevölkerung in Erzhausen grundlegend widerspricht.

Die Gemeindevertretung Erzhausen appelliert daher an alle Grundstückseigentümer in Erzhausen, von einem Verkauf von Grundstücken an die HFG oder an Dritte zu Zwecken der HFG abzusehen oder doch vor Abschluss etwaiger Kauf- oder Tauschverträge zunächst dem Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen Kenntnis hiervon zu geben, um gegebenenfalls der Gemeinde Erzhausen die Möglichkeit zu geben, selbst entsprechendes Gelände aufzukaufen.

Die Gemeindevertretung Erzhausen stellt fest, dass eine Übernahme von Gesellschaftsanteilen an der HFG nicht dem Interesse der Gemeinde Erzhausen entspricht.